



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-209

Revision des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG, SGF 44.1)

Urheber/in:	Levrat Marie / Michellod Savio
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	2
Einreichung:	09.09.2023
Begründung:	09.09.2023
Überweisung an den Staatsrat:	11.09.2023
Antwort des Staatsrats:	16.04.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 9. September 2023 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrätin Marie Levrat und Grossrat Savio Michellod eine Revision des Gesetzes vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG, SGF 44.1) und in der Folge des dazugehörigen Reglements vom 8. Juli 2008 (StiR, SGF 44.11). Zur Untermauerung ihrer Forderung heben sie vier Punkte hervor.

Sie stellen erstens fest, dass die Unterhaltspauschalen, die auf der Grundlage der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz von 2006 festgelegt wurden, und die Wohnpauschalen, die auf den vom Bundesamt für Statistik im Jahr 2003 veröffentlichten durchschnittlichen Mietpreisen des Kantons basieren, seit der Schaffung der oben genannten gesetzlichen Grundlagen nie angepasst worden sind.

Die Grossratsmitglieder Levrat und Michellod heben zudem hervor, dass die finanziellen Möglichkeiten der Eltern der Person in Ausbildung stets berücksichtigt werden, auch wenn diese Person 38 Jahre alt ist und selbst Kinder hat. Nach Ansicht der Motionärin und des Motionärs ist dies sehr heikel, da dadurch die Möglichkeit einer Ausbildung keineswegs erleichtert, sondern vielmehr erschwert wird. Sie sind der Ansicht, dass die finanzielle Situation der Eltern ab einem bestimmten Alter ignoriert werden sollte.

Drittens weisen die Grossratsmitglieder Levrat und Michellod darauf hin, dass Personen über 40 Jahre kein Stipendium mehr erhalten können und ihnen nur ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen angeboten werden kann. Der Gedanke, sich zu verschulden, schreckt diese Personen ab. Nach Ansicht der Motionärin und des Motionärs sollte die Altersgrenze auf 45 oder 50 Jahre angehoben werden, damit Personen über 40 einen chancengerechten Zugang zur Bildung haben.

Schliesslich bedauern die Motionärin und der Motionär, dass vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F ohne Flüchtlingsstatus sowie Personen mit Schutzstatus (Ausweis S) keine Stipendien erhalten können.

II. Antwort des Staatsrats

Die gesetzlichen Grundlagen für Ausbildungsbeiträge, nämlich das Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG, SGF 44.1) und das dazugehörige Ausführungsreglement (StiR, SGF 44.11) sind 2008 in Kraft getreten. Eine Überarbeitung der vorherigen Gesetzgebung hatte sich namentlich aufgrund des Inkrafttretens der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 als notwendig erwiesen. Dies bedeutete den Ausstieg des Bundes aus der Finanzierung der Stipendien, ausser bei Ausbildungen der Tertiärstufe (Eidgenössische Technische Hochschulen, Höhere Schulen, Universitäten). Zudem wurde der Bundesbeitrag um rund 3 Millionen Franken gekürzt.¹

Ende der 2000er Jahre erarbeitete die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) zudem die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (das Konkordat). Dieses Konkordat wurde von der Plenarversammlung der EDK am 18. Juni 2009 verabschiedet, und der Kanton Freiburg ist ihm per Gesetz vom 21. Mai 2010 (SGF 44.6) beigetreten.

Angesichts dieser Sachlage und des Wandels der Familienstrukturen und des Bildungsbereichs war es an der Zeit, die alten gesetzlichen Bestimmungen aus den frühen 1990er Jahren aufzuheben und auf einer neuen Grundlage zu beginnen. So verfügte der Kanton Freiburg bereits im Ausbildungsjahr 2008/09 über eine moderne Gesetzgebung, die den gesellschaftlichen Veränderungen seit den 1990er Jahren gerecht wurde und mit dem Konkordat vereinbar war.

Die Kosten für den Kanton waren jedoch hoch. Denn neben der erheblichen Kürzung des Bundesbeitrags um 3 Millionen Franken hatte der Grosse Rat beschlossen, dass der Bereich der Ausbildungsbeiträge zu einer ausschliesslich kantonalen Aufgabe werden sollte. So musste der Kanton den bisherigen Beitrag der Gemeinden von fast 1 Mio. Franken übernehmen.

Mit diesem kurzen Rückblick möchte der Staatsrat betonen, dass der Kanton zum Zeitpunkt der Umsetzung des StiG und des StiR im Jahr 2008 einen erheblichen finanziellen Aufwand von rund 4 Millionen Franken pro Jahr für den Bereich der Ausbildungsbeiträge geleistet hatte.

In ihrer Motion nennen Grossrätin Levrat und Grossrat Michellod zur Begründung ihrer Forderung nach einer Revision der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen vier Elemente:

1. Die Unterhalts- und Wohnpauschalen

Bei der Berechnung eines Stipendiums werden die meisten Ausgaben pauschal berücksichtigt. Die Pauschalbeträge für die Wohnkosten basieren auf den vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten durchschnittlichen Mietpreisen des Kantons aus dem Jahr 2003. Die Pauschalbeträge für die Unterhaltskosten entsprechen der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz von 2006. Die verschiedenen Pauschalbeträge sind in [Anhang 1 StiR](#) aufgeführt.

Es ist anzumerken, dass im Jahr 2003 die Wohnpauschale und im Jahr 2006 die Unterhaltspauschale im Vergleich zu den Richtsätzen des BFS und der Sozialhilfe im Budget der Eltern der Person in Ausbildung in Anwendung von Artikel 19 und 22 StiR um 20 % erhöht wurden. Ursprünglich wurde

¹ Botschaft Nr. 36 vom 8. Oktober 2007 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen, S. 14 (Kap. 2.1).

mit der Erhöhung um 20 % bezweckt, den Zugang zu Stipendien nicht einzig auf Personen in Ausbildung zu beschränken, deren Eltern von der Sozialhilfe leben. Den Personen in Ausbildung, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wurde hingegen die zusätzlichen 20 Prozent nicht gewährt.

> Pauschalbetrag für die «Wohnkosten»

Die letzte Erhebung des BFS zu den durchschnittlichen Mietpreisen im Kanton Freiburg stammt aus dem Jahr 2021. Daraus geht hervor, dass die derzeit gültigen Pauschalbeträge bei der Berechnung des Elternbudgets selbst nach einer Erhöhung um 20 % unter den vom BFS für das Jahr 2021 ermittelten Pauschalbeträgen liegen, abgesehen vom Pauschalbetrag für eine sechsköpfige Familie. Würde man die Pauschalbeträge anpassen, um die Situation wiederherzustellen, die beim Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen herrschte, d. h. die um 20 % erhöhten durchschnittlichen Wohnkosten von 2021, würde dies den Zugang zu Stipendien erleichtern.

Wohnen
Budget der Eltern

	Geltender Pauschalbetrag für die Berechnung des Stipendiums		
	BFS 2003 + 20 %	BFS 2021	BFS 2021 + 20 %
1 Person	13 680	14 820	17 784
2 Personen	13 680	14 820	17 784
3 Personen	16 747	17 508	21 010
4 Personen	20 621	21 888	26 266
5 Personen	24 005	24 240	29 088
6 Personen	25 444	25 440	30 528

Die berücksichtigten durchschnittlichen Mietpreise für Personen in Ausbildung, die nicht bei den Eltern wohnen, stammen ebenfalls aus dem Jahr 2003 und wurden nicht um 20 % erhöht. Sie liegen deutlich unter den Normen des BFS von 2021, wie die folgende Tabelle zeigt.

Wohnen
Budget der Person in Ausbildung mit auswärtiger Unterbringung

	Geltende Pauschalbeträge für die Berechnung des Stipendiums	
	BFS 2003	BFS 2021
1 Person	6840	8376
2 Personen	9168	12 192
3 Personen	11 400	14 820
4 Personen	13 956	17 508
5 Personen	17 184	21 888
6 Personen	20 004	24 240

> Pauschalbetrag für die «Unterhaltskosten»

Seit 2006 sind die Pauschalbeträge für die Unterhaltskosten nicht mehr so stark gestiegen wie diejenigen für die Wohnkosten. So sind im Budget der Eltern die bei der Berechnung der Stipendien geltenden Pauschalbeträge, die um 20 % erhöht werden, noch höher als die derzeit von der Sozialhilfe angewendeten Pauschalbeträge. Allerdings liegt man damit unter der Differenz von 20 %, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen vorgesehen war.

**Unterhaltskosten
Budget der Eltern**

	Geltende Pauschalbeträge für die Berechnung des Stipendiums Sozialhilfe 2006 + 20 %	Sozialhilfe in Kraft seit 2024	Sozialhilfe in Kraft seit 2024 + 20 %
1 Person	13 824	12 180	14 616
2 Personen	21 154	18 648	22 378
3 Personen	25 718	22 644	27 173
4 Personen	29 578	26 064	31 277
5 Personen	33 451	29 460	35 352
6 Personen	37 325	31 932	38 318
7 Personen	41 198	34 404	41 285

Die geltenden Pauschalbeträge für die Unterhaltskosten der Personen in Ausbildung, die nicht bei den Eltern wohnen und nicht in den Genuss der 20-prozentigen Erhöhung kommen, liegen unter den aktuellen Sozialhilfenormen.

**Unterhaltskosten
Budget der Person in Ausbildung mit auswärtiger Unterbringung**

	Geltende Pauschalbeträge für die Berechnung des Stipendiums Sozialhilfe 2006	Sozialhilfe in Kraft seit 2024
1 Person	11 520	12 180
2 Personen	17 628	18 648
3 Personen	21 432	22 644
4 Personen	24 648	26 064
5 Personen	27 876	29 460
6 Personen	31 104	31 932
7 Personen	34 332	34 404

Wie die Motionärin und der Motionär festgestellt haben, wurden die Pauschalbeträge seit dem Inkrafttreten des StiG und des StiR Jahr 2008 nicht mehr angepasst.

Der Staatsrat möchte jedoch betonen, dass die Ausbildungsbeiträge als Teil des gesamten Bildungsangebots des Kantons zu betrachten sind und nicht als isoliertes Unterstützungsangebot. Er erinnert daran, dass der Kanton Freiburg beträchtliche Summen in die Bildung investiert. Auf der Grundlage der Bundesstatistik² (Basis = 2021), belaufen sich die öffentlichen Bildungsausgaben im Kanton Freiburg im Verhältnis zum BIP auf 8,1 %; dies ist der höchste Wert aller Kantone (Schweizer Durchschnitt: 5,6 %; Waadt mit dem zweithöchsten Wert liegt bei 6,1 %). Diese Ausgaben machen 34,1 % (Schweizer Durchschnitt: 17,7 %) der gesamten Ausgaben des Staates Freiburg aus, womit Freiburg auch hier an der Spitze aller Kantone steht. Bei den Pro-Kopf-Ausgaben belegt Freiburg mit einem Betrag von 4990 Franken (Schweizer Durchschnitt: 4749 Franken) auf nationaler Ebene den 4. Rang. Diese Zahlen belegen die grossen Anstrengungen, die für die Bildung unternommen werden, wozu natürlich auch die Stipendien gehören.

Darüber hinaus finanziert der Kanton Freiburg eine sehr breite Palette an Ausbildungen und Studiengängen. Trotz seiner relativ bescheidenen Finanzkraft im Vergleich zu anderen Kantonen wie beispielsweise Waadt, Genf oder Zürich finanziert der Kanton Freiburg eine «komplette» kantonale Universität (Finanzrahmen zu diesem Zweck im Jahr 2024 = 118,974 Millionen Franken zulasten des Staates), eine zweisprachige PH (Finanzrahmen 2024 = 19,179 Millionen Franken zulasten des Staates) und Fachhochschulen in verschiedenen Bereichen wie Architektur, Ingenieurwesen, Management, Gesundheit und Sozialarbeit (Finanzrahmen 2024 = 23,057 Millionen Franken zulasten des Staates). Diese Investitionen ermöglichen es den jungen Freiburgerinnen und Freiburgern, in der Nähe ihres Wohnorts kostengünstig zu studieren. Angesichts der geografischen Lage des Kantons Freiburg kann zudem eine Freiburgerin oder ein Freiburger je nach Wohnort in Lausanne, Bern oder Neuenburg studieren und gleichzeitig weiterhin bei den Eltern wohnen, was die Ausbildungskosten erheblich senkt und die Ausbildung auf Tertiärstufe finanziell erschwinglich macht. Das durchschnittliche Stipendium des Kantons Freiburg betrug im Jahr 2022 6028 Franken. Mit diesem Betrag können die Ausbildungskosten (TPF-Abonnement für alle Zonen, 5 auswärtige Mahlzeiten, Semestergebühren und Nebenkosten) einer Person gedeckt werden, die an einer Hochschule im Kanton studiert und bei ihren Eltern wohnt.

Dennoch ist sich der Staatsrat bewusst, dass im Bereich der Ausbildungsbeiträge Anstrengungen unternommen werden müssen. Daher wird er im Rahmen der Erstellung des Staatsvoranschlag 2025 eine Anpassung der Pauschalbeträge vornehmen. Nach einer simulierten Schätzung würde eine Anpassung der Pauschalbeträge an den Stand von 2008, d. h. die Anwendung der aktuellen kantonalen durchschnittlichen Mietpreise und der Bemessungsgrundlagen des Sozialhilfegesetzes, die im Elternbudget der Person in Ausbildung um 20 % erhöht wurden, würde das Stipendienbudget jedes Jahr rund 4 Millionen Franken höher ausfallen. Es handelt sich um einen Bruttobetrag, da Einsparungen möglich sind, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe.

2. Die Subsidiarität von Ausbildungsbeiträgen

Die Grossratsmitglieder Levrat und Michellod stellen das in Artikel 6 StiG verankerte Subsidiaritätsprinzip in Frage. Nach diesem Prinzip obliegt es in erster Linie den Personen in Ausbildung und ihren Eltern, eine Ausbildung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Kanton handelt nur subsidiär dort, wo eine Ausbildung ohne Unterstützung nicht möglich wäre. Diese Bestimmung legt keine Altersgrenze für die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern fest. Daher wird deren finanzielle Situation immer in die Berechnung einbezogen, unabhängig von Alter,

² Öffentliche Bildungsausgaben, Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Familienstand, bereits abgeschlossener Ausbildung und beruflichem Werdegang der Person in Ausbildung.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass das Subsidiaritätsprinzip, das auch ein Eckpfeiler des Konkordats ist, ein Hemmnis für die Bildung, hauptsächlich für die Erwachsenenbildung, darstellen kann. Da die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel jedoch begrenzt sind, ist es wichtig, dass das zur Verfügung stehende Budget in erster Linie Personen zugutekommen, deren Eltern nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Die Aufgabe des Subsidiaritätsprinzips ab einem bestimmten Alter würde zu einem «Giesskannensystem» führen, bei dem Personen aus wohlhabenden Verhältnissen von staatlicher finanzieller Unterstützung profitieren würden, obwohl das grundlegende Ziel von Stipendien darin besteht, Personen mit begrenzten Mitteln zu unterstützen. So ist zu befürchten, dass die für diesen Zweck bereitgestellten zusätzlichen Beträge ihr Ziel nicht wirklich erreichen.

Die aktuelle Gesetzgebung gewährt Personen in Ausbildung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, jedoch einen erheblichen Vorteil. Denn die finanzielle Situation ihrer Eltern wird nur noch teilweise berücksichtigt, was die Chancen auf ein Stipendium erhöht oder einen höheren Ausbildungsbeitrag ermöglicht. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip eine Leitplanke ist, die unbedingt beibehalten werden sollte.

3. Altersgrenze von 40 Jahren für ein Stipendium

Die Motionärin und der Motionär bemängeln, dass Personen über 40 Jahren keine Stipendien mehr erhalten. Ihnen kann nur ein Ausbildungsdarlehen angeboten werden. Nach Ansicht von Grossrätin Levrat und Grossrat Michellod stellt der Gedanke, sich zu verschulden, für manche Menschen ein Hindernis dar. Damit Personen über 40 einen chancengleichen Zugang zur Bildung haben, schlagen sie vor, diese Altersgrenze auf 45 oder 50 Jahre anzuheben.

Der Staatsrat möchte klarstellen, dass die Stipendien in erster Linie dazu dienen, den Zugang zur nachschulischen Ausbildung zu erleichtern. Der Schwerpunkt sollte auf der Erstausbildung liegen, die vor allem junge Menschen nach Abschluss der obligatorischen Schule betrifft. Da die finanziellen Ressourcen des Kantons, wie bereits erwähnt, knapp sind, ist es wichtig, zunächst Personen aus einem sozial benachteiligten Umfeld die Chance auf eine Erstausbildung zu geben, anstatt bereits ausgebildeten Personen eine Umschulung anzubieten, was bei den meisten Personen über 40 der Fall ist.

Der Staatsrat stellt fest, dass der Kanton Freiburg mit einer Altersgrenze von 40 Jahren grosszügiger ist als das Konkordat, in dem die Altersgrenze nur bei 35 Jahren liegt. Was die Erwachsenenbildung betrifft, so weist der Staatsrat darauf hin, dass diese auch auf anderem Wege finanziert werden kann, wie insbesondere unter bestimmten Bedingungen durch die Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung oder sogar durch die Sozialhilfe auf der Grundlage einer genauen Beurteilung der Situation der begünstigten Person. Auch der Privatsektor spielt bei der Weiterbildung eine Rolle. Denn in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) heisst es in den Grundsätzen zur Verantwortung: *«Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung»* und *«Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»*. Weiter heisst es: *«Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können»*.

Im Übrigen ist der Staatsrat der Ansicht, dass es nicht unangemessen ist, von einer bereits ausgebildeten Person, die sich umschulen oder weiterbilden möchte, einen persönlichen finanziellen Beitrag zu erwarten. Diese kann aus eigenen Ersparnissen stammen oder in Form eines zinslosen Darlehens vom Amt für Ausbildungsbeiträge gewährt werden, das nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen ist.

4. Erweiterung des Kreises der Begünstigten auf Personen mit Ausweis F und S

Die Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen sind in Artikel 10 StiG definiert. Während anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) Zugang zu Stipendien haben, gilt dies nicht für alle Personen mit einem Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F). Es werden zwei Arten von Ausweisen F unterschieden:

- > mit dem Status als vorläufig Aufgenommene: Personen, die im Besitz dieses Ausweises sind, werden in den Kreis der Stipendienempfänger aufgenommen;
- > ohne den Status als vorläufig Aufgenommene: dieser Status bedeutet, dass diesen Personen keine Stipendien gewährt werden.

In Wirklichkeit ist der Begriff «vorläufig aufgenommen» nicht mehr angemessen, unabhängig davon, ob den betreffenden Personen der Flüchtlingsstatus gewährt wird oder nicht. Diese Personen können nämlich nicht zurückgeschickt werden (die Rückführung einer Person in ihr Herkunftsland ist z. B. aufgrund eines Bürgerkriegs, anhaltender gewalttätiger Konflikte oder einer medizinischen Notwendigkeit unzulässig). Folglich werden sie in den meisten Fällen ihr ganzes Leben lang in der Schweiz bleiben. Bildung ist somit der beste Weg, um sie zu integrieren. Zudem können sie gemäss Art. 85a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Seit 2014 erfolgt die spezifische Integrationsförderung in der Schweiz auf der Grundlage von kantonalen Integrationsprogrammen KIP. Der Kanton Freiburg führt sein drittes KIP durch, das von 2024 bis 2027 läuft. Dieses umfasst sieben Bereiche, von denen sich einer mit der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit befasst. In diesem Zusammenhang gibt es bei den Ausbildungsbeiträgen keine Ungleichbehandlung der beiden Arten des Ausweises F mehr.

Personen mit Schutzstatus S gehören ebenfalls nicht zu den Anspruchsberechtigten für Ausbildungsbeiträge. Auch wenn nicht alle in der Schweiz bleiben möchten, ist es wichtig, dass diejenigen, die hier leben, eine Ausbildung unter den bestmöglichen Bedingungen absolvieren können.

Vor diesem Hintergrund macht die Frage einer Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen auf Personen mit Ausweis F ohne Flüchtlingsstatus und Ausweis S Sinn und verdient es, geprüft zu werden. Im Ausbildungsjahr 2023/24 befinden sich 99 Personen mit Ausweis S und 126 Personen mit Ausweis F ohne Flüchtlingsstatus in Ausbildung, und zwar auf allen Stufen (Vorbereitung auf eine Ausbildung, Berufsbildung, Mittelschule oder Fachmittelschule, Universität oder Hochschule). Die Aufnahme dieser Personen in den Kreis der Stipendienempfänger würde, wenn man die Erfahrungen mit den rund 200 Flüchtlingen, die Stipendien erhalten, extrapoliert, zusätzliche Bruttoausgaben von rund 1,5 Millionen Franken verursachen.

III. Schlussbemerkungen

Seit dem Inkrafttreten des StiG vor 15 Jahren hat sich unbestreitbar vieles verändert, z. B. die Familienstruktur, das Ausbildungsangebot, die Bevölkerungsentwicklung oder auch die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Hinzu kommen die Covid-19-Pandemie und seit Anfang 2022 die Inflation, die das Budget der ärmsten Freiburger Familien zusätzlich belastet.

Jede Veränderung ist für unseren Kanton eine Herausforderung, die der Ständerat mit pragmatischen Lösungen und im Einklang mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu bewältigen versucht. Für Familien, insbesondere für solche mit begrenzten Mitteln, wurden mehrere Massnahmen zur Entlastung ihres Budgets eingeführt. Der Staatsrat denkt dabei an die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG), die von der Freiburger Bevölkerung noch akzeptiert werden müssen, und die Verbesserungen im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG). Die Kinderzulagen im Kanton Freiburg gehören zu den höchsten in der Schweiz.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass im Bereich der Ausbildungsbeiträge Anstrengungen unternommen werden müssen. Er schlägt dem Grossen Rat vor, die Motion aufzuteilen und über jeden der vier oben erörterten Punkte abzustimmen. Im Falle einer Ablehnung dieser Aufteilung empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Im Falle der Annahme der Aufteilung schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor:

- > den Teil akzeptieren, der auf eine Anpassung der Pauschalbeträge abzielt, jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Staatsrat dies im Rahmen der Erstellung des Staatsvoranschlags 2025 tun wird, was keine gesetzliche Anpassung erfordert;
- > den Teil ablehnen, der sich auf den Verzicht auf die Berücksichtigung der finanziellen Situation der Eltern bezieht, wenn die Person in Ausbildung ein bestimmtes Alter erreicht hat;
- > den Teil ablehnen, mit dem das Alter, bis zu dem eine Person ein Stipendium erhalten kann, angehoben wird (derzeit 40 Jahre);
- > den Teil akzeptieren, der sich mit der Aufnahme von vorläufig aufgenommenen Ausländern ohne vorläufig aufgenommenen Flüchtlingsstatus und von Personen mit Schutzstatus S in den Kreis der Stipendienempfänger befasst.

Die Anpassung der in Anhang 1 StiR aufgeführten geltenden Pauschalbeträge erfordert keine Gesetzesänderung. Sollte das Parlament hingegen den oben genannten vierten Teil annehmen oder einige Bestimmungen des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen anpassen wollen, wäre es angebracht, bis zum Abschluss der Reform des Sozialhilfegesetzes (SHG) zu warten. Denn gewisse Aspekte des neuen Gesetzes, insbesondere jene über die Ausbildung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern und deren Finanzierung, werden sich direkt auf die Ausbildungsbeiträge auswirken. Insbesondere wird zu prüfen sein, wie das Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen besser in die neue Gesetzgebung zur Sozialhilfe integriert werden kann. Der Staatsrat wird beim Grossen Rat eine Fristverlängerung beantragen, falls es nicht möglich sein sollte, die Gesetzgebungsarbeiten innerhalb eines Jahres nach der Annahme des vierten Teils oder einer allfälligen anderen gesetzlichen Anpassung, die sich aus dieser Motion ergibt, durchzuführen.